



ALEXANDER DREFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Corona; Überbrückungshilfe II Corona, Stand 04.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat im Anschluss an die „Überbrückungshilfe I“, die für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 zur Anwendung gekommen ist nunmehr eine Fortführung in Form der „Überbrückungshilfe II“ für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 auf den Weg gebracht.

Die Rahmenbedingungen sind an denen der Überbrückungshilfe I angelehnt.

Nachfolgend erhalten Sie die Eckpunkte im Kurzüberblick.

Die Eckpunkte der „Überbrückungshilfe II“ sind u.a.:

- Antragsberechtigte Unternehmen:
 - a) Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
 - b) Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß einer gesonderten Liste.
- Die Höhe der Überbrückungshilfe II beträgt
 - a) 90 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,
 - b) 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% oder
 - c) 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50% im Fördermonat (September, Oktober, November und Dezember) jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Die maximale Förderung beträgt EUR 50.000 pro Monat und ist unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter.

- Private Lebenshaltungskosten werden durch die Überbrückungshilfe nicht abgedeckt.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter zum 29.02.2020 sowie Unternehmer mit ihrer Tätigkeit im Haupterwerb.
- Die Überbrückungshilfe stellt eine steuerpflichtige Einnahme dar und unterliegt als Zuschuss nicht der Umsatzbesteuerung.
- Das Antragsverfahren wird ausschließlich unter Mitwirkung durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer durchgeführt.
- Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des BMWi und des BMF :

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/aktuelles.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>

Wenn wir hier für Sie tätig werden sollen, bitten wir um entsprechende Beauftragung anhand der beigefügten Auftrags- und Honorarvereinbarung; gerne auch per Email oder Telefax.

In Anbetracht des extrem hohen Arbeitsaufkommens, beachten Sie bitte, dass wir nur bei entsprechender Beauftragung für Sie tätig werden können und dass es sich bei der genannten Antragsfrist um eine gesetzlich definierte Ausschlussfrist handelt!

Wir werden die Bearbeitung nach Auftragseingang durchführen.

Hierzu ist Ihre Mithilfe unerlässlich, da Größen zum Umsatz sowie zu den Fixkosten für die Monate bis Dezember 2020 geschätzt werden müssen. Bei Auftragserteilung werden wir Ihnen hierzu Unterlagen zur Mitarbeit zukommen lassen, die Sie uns bitte kurzfristig, von Ihnen bearbeitet, zurück senden möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater